



Satzung des TTC Elbe Dresden e. V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen „TTC Elbe Dresden e. V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer T – 840 eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Kreissportbundes Dresden an. Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Kreissportbundes Dresden Stadt e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern.
- (2) Er hat keine wirtschaftlichen Interessen. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender,- parteipolitischer und konfessioneller Art binden.
- (3) Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 3 – Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen
 - c) Fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Haltung.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Fachverbänden organisierten Sportbetrieb regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge sind in einer eigenen Ordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 – Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind – ist schriftlich dem Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung einzulegen.

§ 7 – Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes

- g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes nach § 4 Abs. 2
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 20% der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Maßgeblich ist immer die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Wahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Anträge können
- a) von jedem Mitglied und
 - b) vom Vorstand gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sechs Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (9) Auf Wunsch von mindestens 10 stimmberechtigten Delegierten ist über Anträge eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem oder der Vorsitzenden
 - b) Dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden)
 - c) Dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) Bis zu zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im juristischen Sinne sind:
 - 1. Der oder die Vorsitzende
 - 2. Der oder die stellv. Vorsitzende
 - 3. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend Genannten vertreten.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, kann eine außerordentliche Wahl beantragt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit freiwillig aus seinem Amt aus, so führen die verbliebenen Vorstände die Vereinsgeschäfte weiter. Besteht der Vorstand des Vereins nur noch aus 2 Personen, so hat der verbliebene Vor-

stand innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des gesamten Vorstandes zu veranlassen.

- (6) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.

§ 11 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/ der Kassenwartin und des übrigen Vorstandes.

§ 13 – Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Kreissportbund Dresden – Stadt e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 6. April 2012 neugefasst.